

Klinikverbund Hessen e.V. | Forsthausstraße 1-3 | 35578 Wetzlar

Pressemitteilung

**Reinhard Schaffert**

**Geschäftsführer**

Telefon: 06441 / 897 43 41

Fax: 06441 / 897 43 45

gf@klinikverbund-hessen.de

Forsthausstraße 1-3

35578 Wetzlar

www.klinikverbund-hessen.de

Wetzlar, 3. September 2018

## Schlaganfallversorgung in Gefahr

### Urteil des Bundessozialgerichtes - Reaktion von Kassen und MDK gefährden die Schlaganfallversorgung

Der Klinikverbund Hessen e. V. sieht die Schlaganfallversorgung insbesondere in den ländlichen Regionen in Gefahr. Das Bundessozialgericht hatte am 19.06.2018 laut Terminbericht [1] geurteilt, dass im *OPS 8-981 Neurologische Komplexbehandlung des Schlaganfalles* unter der geforderten *höchstens halbstündiger Transportentfernung (Zeit zwischen Rettungstransportbeginn und Rettungstransportende)* zu *neurochirurgischen Notfalleingriffen sowie zu gefäßchirurgischen und interventionell-neuroradiologischen Behandlungsmaßnahmen*, nicht nur die reine Fahrzeit zu verstehen sei, sondern dieser Zeitraum bereits mit *der Entscheidung, ein Transportmittel anzufordern* beginne.

„In Krankenhäusern des Verbundes zweifeln einige Krankenkassen über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bereits mit Ihrer Interpretation dieses Urteils die Voraussetzung für die Kodierung und Abrechnung der Schlaganfallkomplexbehandlung an, obwohl dieses Urteil im Wortlaut und mit Begründung noch gar nicht vorliegt,“ berichtet Reinhard Schaffert, Geschäftsführer des Klinikverbunds Hessen, dem Verband öffentlicher und kommunaler Kliniken.

Nach Schafferts Ansicht fehle dafür bis zur Veröffentlichung des Urteils noch jede Rechtsgrundlage. Zudem habe das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) als Herausgeber des OPS im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass im OPS mit Transportzeit die Zeit zu verstehen ist, die der Patient im Rettungsmittel verbringt [2].

Auch die Kassen müssten die versorgungspolitischen Auswirkungen im Auge behalten. Sofern das Urteil tatsächlich Rüstzeit, Anfahrts- bzw. Anflugzeit des Transportmittels sowie die Umlagerung des Patienten mit einrechnet, wäre der Umkreis für eine halbstündige Transportentfernung deutlich kleiner.

„Wenn Krankenkassen nun in Kliniken ohne eigene Neurochirurgie und interventionelle Radiologie tatsächlich diese Leistung nicht mehr finanzieren, dann kann sie dort auch nicht in der erforderlichen Qualität erbracht werden“, ist Schaffert überzeugt. „Am Ende würde dies in einigen Regionen für alle

Schlaganfallpatienten einen längeren primären Transportweg in eine spezialisierte Schlaganfalleinheit bedeuten. Beim Schlaganfall gilt jedoch der Grundsatz *Time is brain*“.

Damit werde das Leben und die Gesundheit von vielen Schlaganfallpatienten gefährdet, obwohl notfallmäßig nur ganz wenige Patienten eine neurochirurgische oder gefäß-radiologische Intervention benötigten.

Nach Schafferts Ansicht müsse auch das Land Hessen dazu Stellung beziehen: „In den genannten Auswirkungen greift diese Interpretation des Urteils und die Aberkennung der Voraussetzungen für die Abrechnung der Schlaganfallbehandlung durch Krankenkassen und MDK in die Krankenhausplanung und damit die Hoheit des Landes ein und macht ein hessisches Schlaganfallkonzept zur Makulatur.“

Schaffert befürchtet auch weitere Auswirkungen auf die Krankenhausplanung: „Das offensichtliche Ausblenden von versorgungspolitischer Verantwortung bei einigen Kassen und dem MDK gibt uns auch schon einen Vorgeschmack darauf, was passieren kann, wenn das Land krankenhausesplanungsrelevante Entscheidungen aus der Hand gibt, in dem der MDK planungsrelevante Qualitätsindikatoren in den hessischen Krankenhäusern bewerten soll, wie es im Entwurf des neuen hessischen Krankenhausgesetzes vorgesehen ist.“

## Verweise

- [1] 1. Senat des Bundessozialgerichts, „Terminbericht vom 19.06.2018,“ [Online].  
<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2018&nr=15412>.  
[Zugriff am 02.09.2018].
- [2] Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), „Kodierfragen OPS,“ [Online].  
<https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/ops/kodierfragen/>. [Zugriff am 02.09.2018].

-----

Im Klinikverbund Hessen e. V. haben sich nahezu alle hessischen Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sowie die hessischen Spitzenverbände der Trägerorganisationen (Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund) zusammengeschlossen. Die Kliniken des Klinikverbunds Hessen e. V. erbringen eine wohnortnahe qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung ebenso wie Spitzenmedizin in klinischen Zentren für über 50% der Patientinnen und Patienten in Hessen.

Der Klinikverbund Hessen e. V. vertritt die Interessen der öffentlich-rechtlich getragenen Krankenhäuser im Sinne einer an der Daseinsvorsorge der Menschen in Hessen ausgerichteten Gesundheitspolitik gegenüber Öffentlichkeit und Politik.